



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

per E-Mail an: dvi@ag.ch

Ort, Datum
Aarau, 23. Februar 2011

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2011\Vernehmlassung_EG ArR.doc

Ansprechperson
Philip Schneider

Telefon direkt
062 837 18 04

E-Mail
philip.schneider@aihk.ch

Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 7. Januar 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Soweit ersichtlich weicht der Vorentwurf des Regierungsrats vom 22. Dezember 2010 bloss insoweit von der dem Volk am 13. Juni 2010 zur Abstimmung unterbreiteten Vorlage ab, als es um die Regelung der Sonntagsverkäufe sowie um die Regelung der Ausübung der Funktion der Einigungsstelle und des Verfahrens vor der Einigungsstelle geht. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) erlaubt es sich, im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren bloss zu den *neuen* Vorschlägen des Regierungsrats Stellung zu nehmen. Von ihren Ausführungen zur Regelung der Sonntagsverkäufe abgesehen, hält die AIHK indessen an ihren Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2008 zum Vorentwurf vom 11. Juni 2008 vollumfänglich fest.

Die AIHK anerkennt, dass sich das Volk in der Abstimmung vom 13. Juni 2010 dagegen ausgesprochen hat, dass Arbeitnehmer an vier Sonntagen pro Jahr in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Gegen die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Regelung der Sonntagsverkäufe erhebt die AIHK deshalb keine Einwendungen.

Die AIHK teilt allerdings nur beschränkt die Einschätzung des Regierungsrats, dass bei der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 einzig die Regelung der Sonntagsverkäufe umstritten war. Um die Vorlage nicht zu blockieren, hat die AIHK im Vorfeld der Volksabstimmung zwar die «Ja»-Parole ausgegeben; die AIHK hat aber namentlich die Abschaffung des Kantonalen Einigungsamts wiederholt – bereits im Vernehmlassungsverfahren, aber auch im Vorfeld der Volksabstimmung (s. z.B. AIHK-Mitteilungen vom Januar 2010 und vom April 2010) – deutlich kritisiert.

Die AIHK ist auch heute noch davon überzeugt, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung, das Kantonale Einigungsamt abzuschaffen und die Ausübung der Funktion der



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Einigungsstelle einer bestehenden Behörde zu übertragen, nicht sinnvoll ist. Aus folgenden Gründen erlauben wir uns, unsere Ansicht noch einmal vorzutragen:

Im Bericht für das Anhörungsverfahren vom 11. Juni 2008 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die Funktion der Einigungsstelle neu durch das *Personalrekursgericht* ausgeübt werden solle, weil das Personalrekursgericht «bestens geeignet» sei, die Aufgaben der Einigungsstelle zu erfüllen. In der Folge stellte sich aber heraus, dass der Grosse Rat bereits am 4. Mai 2004 beschlossen hatte, die bestehenden fünf Spezialverwaltungsgerichte (inkl. Personalrekursgericht) zu einem neuen kantonalen Spezialverwaltungsgericht zusammenzufassen, das selbst nach Einschätzung des Regierungsrats ungeeignet ist, die Aufgaben der Einigungsstelle zu erfüllen. Anstatt den nahe liegenden Schluss zu ziehen, dass das Kantonale Einigungsamt die Aufgaben der Einigungsstelle am besten zu erfüllen vermag, schlägt der Regierungsrat in seinem Bericht für das Anhörungsverfahren vom 22. Dezember 2010 jedoch vor, die Funktion der Einigungsstelle neu der *Schlichtungskommission für Personalfragen* zu übertragen, zumal auch die Schlichtungskommission für Personalfragen «bestens geeignet» sei, die Aufgaben der Einigungsstelle zu erfüllen. Dass der Regierungsrat die Eignung der Schlichtungskommission für Personalfragen mit den gleichen Worten preist, mit denen er seinerzeit diejenige des Personalrekursgerichts gepriesen hat, lässt ernsthaft befürchten, dass sich die Schlichtungskommission für Personalfragen früher oder später als genauso ungeeignet wie das Personalrekursgericht erweisen wird.

Bereits nach dem heutigen Kenntnisstand muss die Schlichtungskommission für Personalfragen aber als ungeeignet angesehen werden, die Aufgaben der Einigungsstelle zu erfüllen. Von der behaupteten «thematischen Nähe» der Aufgaben der Einigungsstelle mit den bestehenden Aufgaben der Schlichtungskommission für Personalfragen kann ernsthaft nicht die Rede sein: Die Einigungsstelle befasst sich mit *Regelungsstreitigkeiten*, die Schlichtungskommission für Personalfragen mit *Rechtsstreitigkeiten*; die Einigungsstelle befasst sich mit *Privatrecht*, die Schlichtungskommission für Personalfragen mit *öffentlichem Recht*; die Einigungsstelle befasst sich mit *kollektivem Arbeitsrecht*, die Schlichtungskommission für Personalfragen mit *Individualarbeitsrecht*. Noch gravierender ist, dass die Sozialpartner, deren Streitigkeiten vor der Einigungsstelle ausgetragen werden, in der Schlichtungskommission für Personalfragen – trotz deren paritätischen Zusammensetzung – nicht vertreten sind. Die Sozialpartner des öffentlichen Dienstes, welche vor der Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission für Personalfragen anzuhören sind, vermögen die Sozialpartner, deren Streitigkeiten vor der Einigungsstelle ausgetragen werden, nicht zu repräsentieren. Es läge allein an den Sozialpartnern, deren Streitigkeiten vor der Einigungsstelle ausgetragen werden, die Sozialpartner des öffentlichen Dienstes zur Repräsentation zu legitimieren. Jedenfalls die AIHK erklärt sich jedoch zu diesem Schritt nicht bereit.

Die AIHK hält bereits mangels tauglicher Alternative dafür, mit den Aufgaben der Einigungsstelle wie bis anhin das Kantonale Einigungsamt zu betrauen. Wir erlauben uns aber auch, erneut darauf hinzuweisen, dass das «Problem», dass sich eine «eigenständige Rechtsanwendung» des Kantonalen Einigungsamts nicht herausgebildet hat, durch die Abschaffung des Kantonalen Einigungsamts in keiner Weise beheben liesse. Im Weiteren sehen wir uns durch den Bericht des Regierungsrats für das Anhörungsverfahren vom 22. Dezember 2010 dazu veranlasst, den Regierungsrat aufs Neue darauf aufmerksam zu machen, dass die Hauptaufgabe der Einigungsstelle *nicht* in der «Rechtsanwendung» besteht. Aus diesen Gründen ersuchen wir den Regierungsrat, auf seinen Vorschlag, das Kantonale Einigungsamt abzuschaffen, zurückzukommen.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Was die Regelung des Verfahrens vor der Einigungsstelle betrifft, nimmt die AIHK zur Kenntnis, dass der Regierungsrat an der relativen Friedenspflicht festhalten möchte. Die relative Friedenspflicht war bereits im Vorentwurf des Regierungsrats vom 11. Juni 2008 enthaltenen, wurde vom Grossen Rat am 12. Januar 2010 nach eingehender Diskussion aber durch eine absolute Friedenspflicht ersetzt. Bei der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 blieb die absolute Friedenspflicht – wie der Regierungsrat in seinem Bericht für das Anhörungsverfahren vom 22. Dezember 2010 selber feststellt – unumstritten.

Das Zurückkommen des Regierungsrats auf die relative Friedenspflicht erstaunt deshalb, weil die Begründung des Regierungsrats an der Sache offensichtlich vorbeigeht. Der Regierungsrat begründet die «Sachrichtigkeit» der relativen Friedenspflicht wie folgt: Anders als auf der Bundesebene, auf der eine absolute Friedenspflicht besteht, gehe es auf der kantonalen Ebene um die Vermittlung in bzw. Schlichtung von Streitigkeiten mit streikenden Arbeitnehmern eines einzelnen Betriebs, die kaum dazu gebracht werden könnten, ihren Streik zugunsten der Teilnahme an einem konstruktiven Einigungsverfahren abzurechnen. Diese Begründung trägt den Vorschlag des Regierungsrats, die absolute durch eine relative Friedenspflicht zu ersetzen, nicht. Mit dem vom Regierungsrat geschilderten Streik würde schliesslich nicht nur die absolute, sondern auch die relative Friedenspflicht verletzt. Die Begründung des Regierungsrats überzeugt aber auch in sich selber nicht. Es ist nämlich nicht einsichtig zu machen, weshalb es nicht möglich sein sollte, einen regionalen Arbeitskampf unter Kontrolle zu bringen, wenn es offenbar sogar möglich ist, einen überregionalen Arbeitskampf unter Kontrolle zu bringen. Ein Buschfeuer lässt sich immer leichter löschen als einen Flächenbrand! Bei einer sachgerechten Berücksichtigung der Unterschiede zwischen einem regionalen und einem überregionalen Arbeitskampf muss auf der kantonalen Ebene eine absolute Friedenspflicht *erst recht* verankert werden, liegt es doch auf der Hand, dass sich grössere Organisationen durch «Nebenkämpfe», mit denen die absolute Friedenspflicht verletzt würde, weniger aus der Ruhe bringen liessen als bloss kantonal tätige Organisationen. Im Übrigen ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass «wilde Streiks», die der Regierungsrat bei seinen Ausführungen offensichtlich vor Augen hat («In dieser Situation dürften sich die Streikenden kaum dazu bewegen lassen, ihren Streik vorgängig zu beenden»), in der Schweiz von Verfassungs wegen verboten sind.

An diesen Erkenntnissen ändert selbstverständlich nichts, dass die beiden Kantone Zürich und St. Gallen offenbar bloss eine relative Friedenspflicht kennen. Ohne grossen Aufwand zu betreiben, lassen sich sogar drei Nachbarkantone aufzählen, die eine absolute Friedenspflicht kennen: Bern (§ 21 Abs. 1 Gesetz über die Einigungsämter), Luzern (§ 32 Abs. 3 Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes) und Solothurn (§ 6 Abs. 1 Verordnung über das Kantonale Einigungsamt). Die AIHK hält deshalb weiterhin dafür, in § 14 Abs. 1 des Vorentwurfs vom 22. Dezember 2010 eine absolute Friedenspflicht zu verankern, wie sie in der dem Volk am 13. Juni 2010 zur Abstimmung unterbreiteten Vorlage enthalten war. Wir ersuchen daher den Regierungsrat, seinen Vorschlag, eine relative Friedenspflicht vorzusehen, fallenzulassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die AIHK gegen die vom Regierungsrat neu vorgeschlagene Regelung der Sonntagsverkäufe keine Einwendungen erhebt, dass sich die AIHK hingegen dafür ausspricht, mit den Aufgaben der Einigungsstelle wie bis anhin das Kantonale Einigungsamt zu betrauen und in § 14 Abs. 1 des Vorentwurfs vom 22. Dezember 2010 eine absolute Friedenspflicht zu verankern, wie sie in der dem Volk am 13. Juni 2010 zur Abstimmung unterbreiteten Vorlage enthalten war.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt